

## DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert  
Berger  
Kanzlei  
Lanthaler +  
Berger +  
Partner

## Steuererklärung

**Seit 2010 scheint unsere Tochter nicht mehr auf unserem Familienbogen auf. Kann sie dennoch in meiner Steuererklärung als zu Lasten lebend gelten?**

Kinder können in der Steuererklärung der Eltern als zu Lasten lebend gelten, auch wenn diese nicht mehr auf deren Familienbogen aufscheinen. Die einzige Voraussetzung, die zu Lasten lebende Kinder erfüllen müssen, ist, dass diese kein höheres Jahresbruttoeinkommen als 2840,51 Euro erhalten.

## Erstwohnung

**Ich möchte meine Erstwohnung erweitern. Kann ich die Steuerbegünstigungen von 36 oder 55 Prozent nutzen, sowie den begünstigten Mehrwertsteuersatz von vier Prozent?**

Die Steuerbegünstigungen von 36 sowie 55 Prozent können bei Erweiterungen von Erstwohnungen nicht genutzt werden, weil diese lediglich für Sanierungs- bzw. Wiedergewinnungsarbeiten bestimmt sind und nicht für Erweiterungen bzw. Neubauten. Hingegen kann der begünstigte Mehrwertsteuersatz von vier Prozent bei Erweiterung der Erstwohnung unter folgenden Voraussetzungen genutzt werden:

- ▶ die erweiterten Räumlichkeiten bilden keine neue Immobilieneinheit. Zudem dürfen sie nicht so beschaffen sein, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt in eine eigenständige Immobilieneinheit umgewidmet werden können;
- ▶ die Erstwohnung weist auch nach der Erweiterung nicht die Voraussetzungen einer Luxusimmobilie auf.

\*\*\*

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion ([dolomiten.wirtschaft@athesia.it](mailto:dolomiten.wirtschaft@athesia.it)).

# Besteuerung harmonisieren

**EU: Unternehmen sollen einheitliche Bemessungsgrundlage wählen können**

Die unterschiedliche Unternehmensbesteuerung in der EU stellt ein bedeutendes Hindernis für den Binnenmarkt dar. Ein EU-weit tätiges Unternehmen muss zurzeit in den 27 Mitgliedstaaten jeweils unterschiedliche Bemessungsgrundlage berücksichtigen. Deshalb hat die EU-Kommission einen Vorschlag für einheitliche Regeln zur Berechnung der Unternehmenssteuer vorgelegt. Diese Vereinheitlichung würde Kosten vermeiden helfen und die bestehende Rechtsunsicherheit vermindern. Nach Schätzungen könnten so jährlich etwa zwei Milliarden Euro eingespart werden. Unternehmen, die in mehr als einem EU-Staat tätig sind, sollten selbst entscheiden können, ob sie künftig die einheitliche Bemessungsgrundlage für die Unternehmenssteuer nutzen wollen oder weiterhin mit den unterschiedlichen Regeln arbeiten möchten.

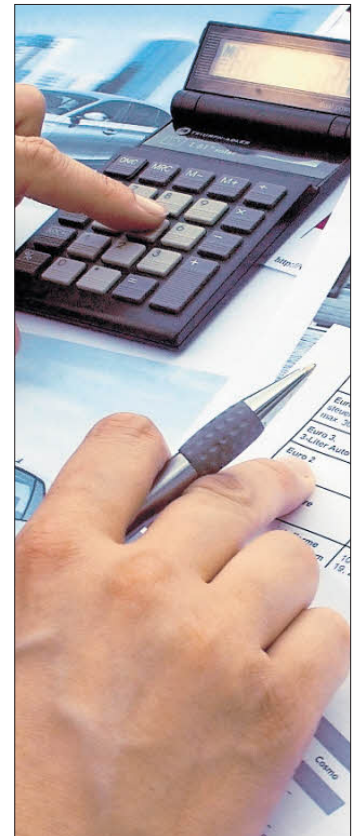
Sollte sich ein Unternehmen für den einheitlichen Ansatz entscheiden, dann sollte diese Entscheidung für mindestens fünf Jahre bindend sein. Was hingegen die Höhe der Steuersätze für die Unternehmenssteuer angeht, sind dafür ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig. Zurzeit beträgt der durchschnittliche Steuersatz für die Unternehmenssteuer in der gesamten EU 23 Prozent, in der Euro-Zone 25,7 Prozent.

Laut dem Vorschlag der EU-Kommission soll die Summe der Aufwendungen und Erträge der Niederlassungen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten nach einheitlichen Kriterien

rechnet und der Berechnung zugrunde gelegt werden. Danach soll die Aufteilung der Bemessungsgrundlage auf die Staaten erfolgen, in denen das Unternehmen tätig ist. Dabei werden das Anlagevermögen, die Zahl der Beschäftigten und die Lohnsumme sowie der Umsatz der Niederlassung im jeweiligen Land berücksichtigt. Nach der Aufteilung könnte jeder Staat den bei ihm geltenden Steuersatz anwenden. Auch Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern wie der Schweiz, die Niederlassungen in einem EU-Staat haben, sollen künftig die einheitliche Bemessungsgrundlage wählen können.

Der Vorschlag geht nun für die weiteren Beratungen an den Ministerrat der EU-Staaten. Weil jedoch die Entscheidung im Steuerbereich einstimmig erfolgen müssen, sind die Aussichten auf eine Verabschiedung ziemlich gering. Ein Teil der EU-Mitgliedstaaten könnte das vorgeschlagene System aber trotzdem nach der vom EU-Vertrag zulässigen verstärkten Zusammenarbeit einführen.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL



Die Unternehmensbesteuerung soll in der EU harmonisiert werden.  
Jens Schierenbeck

## TERMINKALENDER

Letzter Termin

### Freitag, 25. März

**Intrastat-Meldung:** Für die im Februar mit anderen EU-Ländern getätigten Einkäufe, Verkäufe oder Dienstleistungen müssen die Steuerpflichtigen mit monatlicher Meldepflicht die elektronische Intrastat-Meldung durchführen.

### Mittwoch, 30. März

**Mietverträge:** Für neue Mietverträge, die am 1. März 2011 abgeschlossen wurden, ist die Registersteuer (2 Prozent der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. März abgeschlossen wurden, ist die jährliche Registersteuer (2 Prozent der Jahresmiete) zu entrichten.

### Donnerstag, 31. März

**Mehrwertsteuer-Jahreserklärung:** Die Mehrsteuerpflichtigen müssen bis heute die Mehrwertsteuer-Jahreserklärung für 2010 auf telematischem Weg übertragen.

**CUD-Vordruck:** Die Steuervertreter müssen den Arbeitnehmern und Pensionisten den CUD-Vordruck mit dem Entgelt für das Jahr 2010 und mit den getätigten Abzügen sowie dem Steuereinbehalt übergeben oder zusenden.

**Energetische Sanierung:** Wenn Arbeiten für die energetische Sanierung mit dem Steuerbonus von 55 Prozent im vergangenen Jahr noch nicht abgeschlossen wurden, ist bis Ende März eine telematische Meldung an die Einnahmenagentur erforderlich. Die Meldung betrifft u. a. die Art der durchgeführten Arbeiten und die bereits im Jahr 2010 für die Sanierungsarbeiten erfolgten Banküberweisungen.

## Glücksspiel freut den Staat

In Italien werden jährlich rund 30 Milliarden Euro in die Glückspielautomaten geworfen. Davon erhalten die Spieler wieder rund 22,5 Milliarden Euro als Gewinne ausbezahlt. Für die Spieler stehen in ganz Italien rund 357.000 Glückspielautomaten zur Verfügung. Diese Automaten werden hauptsächlich in Bars aufgestellt und der Staat erhält 12 Prozent der Wetteinsätze. Insgesamt sind im Jahr 2010 rund weitere 30 Milliarden Euro für Rubbellose, Sportwetten, Lottoscheine und Wetten ausgegeben worden. (abk)